

RzF - 1 - zu § 50 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 03.07.2007 - 13 A 06.2302 (Lieferung 2008)

Leitsätze

1. | [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG löst die Wertermittlung für wesentliche Bestandteile aus der alle Teilnehmer in gleicher Weise betreffenden Wertermittlung nach [§§ 27 ff.](#) FlurbG heraus und stellt hierfür eigene, auf die Sache bezogene Abfindungsregeln auf.

2. | Die nach [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG zu treffende Entscheidung kann dann Bestandteil des Flurbereinigungsplans werden, ohne dass es einer gesonderten vorgängigen Wertermittlung im Rahmen des Verfahrens nach [§ 31](#), [§ 32](#) FlurbG bedarf.

3. | Der Begriff des wesentlichen Bestandteils in [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG ist im Sinn der bürgerlich rechtlichen Regelungen (§ 93, § 94 BGB) zu verstehen. Ein Pflaster kann im Einzelfall wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sein. Bei der Beurteilung ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 6 - zu § 28 Abs. 2 FlurbG](#).